

C. VIII. 61.

(Schnell 35). Gussant von Prof. Joh. Schnell. Von seinem älteren
 Besitzereinträge auf oder in dem Ortel sind auf dem ersten Blatt
 sind mit Tinte so gründlich durchgestrichen, daß man wenig oder
 nichts mehr davon sich entziffern läßt. Auf dem vorerwähnten Ortel
 zum Ort Tügar-*Leibris*: *Summa* selbst sind zwei beblätterte
 Zwoiigen gebildeten Jochende zum Aufschrift: *Omnia ad maiorem*
Dei gloriam. *Fiât Justitia et pereat mundus.* *Bonus Deus Lex mihi*
esto. [... 16 AA 37.] ; im Ortel: Ludwig Weber Burger zu Fryberg
 in uechtlandt 1630 Jar, auf Bl. 1^r noch die Aufschrift 1617.

Fol. 103.: gekröntes Bucher Mayen, darunter Gerüstwerke
 der Düring, fast bei Düring. - Die beiden zierliche Aufschrift vom
 Düring des 17. Jh. ^{nicht vor 1601,} nicht nach 1617. - Die vom Aufschrift von
 gekrönter Blattzählung ist mangelfast: er überträgt, ohne
 daß vom Text etwas fehlt, die Zahlen 49, 56, 111-117, 150-155;
 noch 159 fehlt er fort mit 143, 145-149; ja im letzten Blatt
 nach 147 sind von Düring sind nicht gezählt. - 31, 2 x 19, 7 cm.

Aufschriftspiel immerhalb eines Raubers aus eingekreisten
 Linien 28, 4 x 15, 3 cm. - Ungesaltan. 26 Zeilen auf weißen
 Seiten. - Eine besondere Ortspaltung. Ortelüberschriften
 in Größe der Textschriften. - Buchend des 17. Jh.: mit Pergament
 überzogenen Pergament mit obigen Tügar-*Leibris*. Es zwei
 gleiche Seiten sind bis auf Düring eingekreist. Auf
 dem ersten weißen Blatt, von H. J. Bernoulli übergeschrieben:
 Regel und Ordnungen der Stadt Freiburg 1617.

Das Stadtbuch („municipale“) von Freiburg im
Uechtland.

Vgl. die Ortgerbe von Joh. Schnell in der Ztschr. f. schweiz. Recht
 Bd. 37-39. Anders dort noch in seiner Übersicht der Rechtsquellen
 in der selben Ztschr. Bd. 31 fast D. Straß. Zschr. erwähnt.

Bl. 1^r bog. ohne Titel: *Regell und Ordnungen der loblichen Stadt*
Freiburg.

Erste und gemeine Regell unserer Sazung vs der vorred.

C. VIII. 61.

[1.] Jeder meniglichen ist vnd soll verboten sein Einige | sachen
gewalt thätiger wys furzunehmen...

Diff. dinstags Urszungs vnd der Novada : in versammlung der ganzen
Gmeind diser Statt Freiburg in der Kilchen zu Parafusen
gelesen vnd geschworen verenddt.

[2.] Von dem Haupt der Statt vnd | den täglichen Recht. | ...

die Artikalummanierung in Blattstift plant von Ursall for-
zurifran, der gelayentlich vñf vñf andern Gff. vñf vñf vñf.

Ursalls Art. 1 n. 2 sind far in einem einzigen zusammen-
gezogen und gdnigt. Der Text ist vñf vñf vñf vñf vñf
nicht in Ordnung; er enthalt z. B. Lücken, wo was sehr wichtig
die Vorleser die Urkunden sehr sorgfältig war; diese sind
aber nicht etwa vollständig vñf gefüllt worden; er ist
vñf oft gdnigt. Ursalls Art. 11 und 12 sind in einem
einem einzigen (11) zusammengezogen. vñf vñf Art. 18

(Geistliche Disziplin) fast ganz vñf. Auf den Vorleser
plant der Text der Urkunde AD der Gff. am vñf vñf zu
Hafen. Die Abschrift ist unvollständig, z. B. wenn
in Art. 60 ff (V. 61 ff) vom Herren Rechten vñf vom Niewen
Rechten gesprochen wird. Einem Aufhaltszettel für die

Zeit der Abfassung bzw. Niederschrift dieser Redaction
lieferst die Urkunde des Art. 215 (Ursall 221) vom 13. Jan.
1601. Die Reihenfolge der Artikel weist unklarheit von
derjenigen in Ursalls Ursgabe ab. Daß manche Artikel
fallen, zeigt schon der Unterschied in der Zahl der Artikel.
Von 467 Artikeln Ursalls stehen in der Gff. nur 444
gegenüber.

Gl. 146⁹⁹ und Art (444): Von Interruption der Possess vnd liegender
gütlere so: hierinnen doch Ehepflichtige noch Nach er-
khandtneus | eines Ehrsammen Raths vorbehalten. | End.

Gl. 146¹⁰⁰ [147]: Anhaltüberstift in Blattstift von Ursalls Hand:

1-38^b: Prozeß und Organisation. | 38-81: Verträge | ...

81-84: Familienrecht. | 85-138^b: Erbrecht. |

138^b-140^b: Vormundschaft. | 140^b-146^b: Verjährung und Ersetzung. |

Gl. 146¹⁰⁰ l. 100:

C. VIII. 61.

Bl. 147^{re} - 149^{ro}, 156^{re} - 159^{ro}, 143, 145^{re} - 149^{ro} [.] von der Hand des Bismarck:

Register. | Anf.: Das Niemand Syner Eignen Gewalts eing
dingl fernemmer Sölle. folio 1. | ...

Nyl.: Von Interruption der Possess vnd ligender güttreer.

End.

Derunter stant noch ein jertz Bismarckwörter in
Lepulicher Besitzergewinnung.

Das letzte Blatt leer.

Basel 22. Dez. 1942.

Gustav Binz.